



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2021/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

VERZUGSZINS SEIT 1. JANUAR 2021 WIEDER 4%	SEITE 1
RTVG – NEUERUNGEN PER 01.01.2021	SEITE 2
MWST-ABRECHNUNG EASY IST ONLINE	SEITE 3
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
CORONAVIRUS – MIETZINSERLASSE	SEITE 7
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 8
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 9

VERZUGSZINS SEIT 1. JANUAR 2021 WIEDER 4%

Der Bundesrat hat den Verzugszins für die Mehrwertsteuer, welcher im vergangenen Jahr wegen COVID-19 vorübergehend 0% betrug, per 1. Januar 2021 wieder auf seine ursprüngliche Höhe von 4% gesetzt.

Per 20. März 2020 hatte der Bundesrat die Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (COVID-19-Verzichtsverordnung) per 21. März 2020 in Kraft gesetzt (SR 641.207.2). Wir haben darüber in unserem MWST-INFO 2020-2 berichtet. Die Geltungsdauer dieser Verordnung war bis 31. Dezember 2020 befristet, aktuell gilt nun wieder die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze.

Bei verspäteter Bezahlung der Mehrwertsteuer wird für den Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 folglich kein Verzugszins berechnet, seit dem 1. Januar 2021 ist aber wieder der jährliche Verzugszins in

der Höhe von 4% geschuldet. Der Vergütungszins blieb unverändert auf 4%.

Bei der direkten Bundessteuer gilt seit 1. Januar 2021 wieder die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124). Der Verzugszinssatz wurde für das Kalenderjahr 2021 auf 3% festgelegt und liegt somit einen ganzen Prozentpunkt unter demjenigen der MWST.

Die Reduktion des Verzugszinses bzw. der Erlass war eine Massnahme des Bundes zur kurzfristigen Entlastung der Unternehmen. Diese Massnahme hat leider nur bedingt geholfen, da die meisten von COVID-19 betroffenen Unternehmen und Branchen nach rund einem Jahr der Einschränkungen vermutlich jetzt erst Recht leiden. Daher wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Bundesrat die Verzugszinssmassnahmen noch etwas länger gewährt oder wenigstens einen der heutigen Zeit angemessenen Zinssatz gewählt hätte.

Seit längerem war es still um das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Auf das neue Jahr 2021 wurden nun gleich zwei Änderungen vorgenommen. Einfache Gesellschaften sind neu von der RTVG-Abgabe befreit und die Tarifkategorien wurden von bisher sieben auf neunzehn erhöht.

Unternehmen, welche von der RTVG-Abgabe befreit sind

Bereits bei der Einführung der RTVG-Abgabe war einigen klar, dass die Definition im Gesetz, wer eine Abgabe zu leisten hat, zu allgemein gehalten ist. Art. 70 RTVG sagt, dass Unternehmen eine Abgabe leisten müssen und definiert als Unternehmen wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist (kleine Unternehmen sind gem. Art. 70 Abs. 4 RTVG von der Abgabe befreit).

Es wurde keine Regelung getroffen für ausländische Unternehmen und für einfache Gesellschaften. Die Problematik, dass die ausländischen (in der Schweiz bei der ESTV registrierten) Unternehmen von der RTVG-Abgabe befreit werden müssen, wurde relativ rasch erkannt und behoben, indem man diese Unternehmen von der erwähnten Abgabe ausgenommen hat (wir haben darüber in unserem Newsletter 2018-04 informiert).

Link Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 29.08.2018: <https://www.newsad-min.ch/newsd/message/attachments/53445.pdf>

Die Tatsache, dass unter die Definition „wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist“ auch die einfachen Gesellschaften subsummiert werden und dadurch betroffene Unternehmen doppelte bzw. mehrfache Abgaben leisten müssen (einmal für sich als Unternehmen und einmal mit der einfachen Gesellschaft) wurde bisher murrend hingenommen.

Nun hat der Gesetzgeber diese Ungerechtigkeit endlich behoben indem er ab dem Jahr 2021 die einfachen Gesellschaften von der RTVG-Abgabe befreit.

Link: <https://www.estv.ad-min.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/abgabepflicht-befreiung.html>

Tarifkategorien

Art. 70 Abs. 5 RTVG bestimmt, dass sich die Höhe der RTVG-Abgabe nach dem Umsatz einer Unternehmung richtet. Demzufolge hat der Bundesrat mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe festgelegt, die sogenannten Tarifkategorien.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2019 (A-1378/2019), wonach die bisherige Tarifabstufung gegen das verfassungsmässige

Rechtsgleichheitsgebot verstösst, wurden diese nun per 01.01.2021 feiner gegliedert.

Tarifkategorie bis Ende 2020

Umsatz (weltweit) pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Tarifkategorie ab 2021

Umsatz (weltweit) pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 749'999	160
750'000 bis 1'199'999	235
1'200'000 bis 1'699'999	325
1'700'000 bis 2'499'999	460
2'500'000 bis 3'599'999	645
3'600'000 bis 5'099'999	905
5'100'000 bis 7'299'999	1'270
7'300'000 bis 10'399'999	1'785
10'400'000 bis 14'999'999	2'505
15'000'000 bis 22'999'999	3'315
23'000'000 bis 32'999'999	4'935
33'000'000 bis 49'999'999	6'925
50'000'000 bis 89'999'999	9'725
90'000'000 bis 179'999'999	13'665
180'000'000 bis 399'999'999	19'170
400'000'000 bis 699'999'999	26'915
700'000'000 bis 999'999'999	37'790
ab 1'000'000'000	49'925

Da nun ab dem Jahr 2021 mehr Tarfkategorien bestehen, ist es umso wichtiger, dass die steuerpflichtigen Unternehmen das MWST-Abrechnungsformular korrekt ausfüllen. Beispielsweise Durchlaufposten, welche aufgrund ihres Wesens und gem. ESTV MWST-Info 15 nicht

deklariert werden müssen – in der Vergangenheit jedoch aufgrund der Transparenz und Vereinfachung teilweise deklariert wurden – sollten nun sicherlich nicht mehr in Ziffer 200 deklariert werden, da dies ansonsten eine höhere Tarfkategorie auslösen kann.

MWST-ABRECHNUNG EASY IST ONLINE



Pünktlich zu Beginn des neuen Jahres hat die ESTV, wie bereits seit längerem angekündigt, die online MWST-Abrechnung „easy“ auf ihrer Website aufgeschaltet.

Die Anwendung «MWST-Abrechnung easy» ersetzt die bisherige Mehrwertsteuerabrechnung auf Papier und ergänzt die bestehende Online-Abrechnung auf dem Portal SuisseTax der ESTV. Die digitale MWST-Abrechnung lässt sich damit einfach und ohne Account einreichen (eine Mobiltelefonnummer genügt).

Um eine Abrechnung mit „easy“ einzureichen, muss auf der entsprechenden Seite der Website (Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>) die Variante „ohne Anmeldung“ angewählt werden. Danach wird man aufgefordert eine Mobiltelefonnummer einzugeben, wonach ein mTAN-Code zur Identifizierung per SMS zugestellt wird. Als nächstes wird der Abrechnungscodes verlangt, den die steuerpflichtige Person per Post oder in der Zusammenfassung der letzten eingereichten Abrechnung erhalten hat. MWST-Abrechnungscodes können bei Bedarf hier <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/nachbestellung-abrechnungsformular.html> nachbestellt werden.

Nach dem Erfassen der Daten kann gewählt werden, wie die Einreichung erfolgen soll:

Einreichevariante auswählen

- Direkt einreichen 
- Einreichen mit Deklarationsfreigabe per Post 

Mit der Möglichkeit der Einreichung mit Deklarationsfreigabe per Post kommt die ESTV u.a. dem oft geäußerten Wunsch von Treuhändern nach, welche die MWST-Abrechnungen vor der Einreichung von ihrer Mandantschaft unterzeichnet haben möchten. In diesem Fall gilt die MWST-Abrechnung erst dann als eingereicht, wenn die rechtsgültig unterzeichnete Deklarationsfreigabe bei der ESTV eintrifft.

Zusätzlich sendet das System an die angegebene E-Mailadresse eine Abrechnungsübersicht, auf welcher auch der Zugangscode für die nächste Abrechnung ersichtlich ist.

Es werden grundsätzlich keine physischen Abrechnungsformulare mehr per Post verschickt (nur noch auf schriftlichen Antrag). Es besteht aber neu die Möglichkeit, sich per E-Mail oder SMS an die Einreichungsfrist der MWST-Abrechnung erinnern zu lassen.

Für Personen, welche sich nicht bei ESTV SuisseTax anmelden möchten, ist die MWST-Abrechnung easy sicherlich eine gute Alternative.

Link Nutzungsbedingungen:
https://mwsteasy.estv.admin.ch/sets/pdf/201209_nutzungsbedingungen.pdf

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die Buchhandlung Leseratte AG in Zurzach rechnet seit mehreren Jahren nach der Saldosteuersatz-Methode ab. Der bewilligte Saldosteuersatz für den Verkauf von Büchern beträgt 0.6%.

In der Steuerperiode 2020 wurden Bücher an Kunden im Inland für CHF 420'000 (inkl. MWST) und Bücher an Kunden im Ausland (Export) für CHF 30'000 verkauft.

Frage:

Wie hoch ist die an die ESTV abzuliefernde Steuer?

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Die an die ESTV abzuliefernde Steuer beträgt CHF 1'968.30

Bücher an Kunden im Inland	CHF	420'000
Bücher an Kunden im Ausland	CHF	30'000
Total Umsatz inkl. Steuer	CHF	450'000

CHF 450'000 x 0,6% = CHF 2'700

abzüglich Steueranrechnung mit Formular Nr. 1050:
 $30'000/102.5 * 100 * 2,5\% = \text{CHF } 731.70$

Rechnet eine steuerpflichtige Person nach der Saldosteuerersatz-Methode ab, so soll die Vorsteuer mittels dem bewilligten Saldosteuerersatz abgegolten sein. Bei Exporten als befreiter Umsatz ist dies nicht der Fall, da in diesem Fall zwar der ESTV keine Steuer bezahlt werden muss, dem Kunden aber auch keine Steuer in Rechnung gestellt wird. Es besteht somit keine „Marge“ zwischen der dem Kunden in Rechnung gestellten MWST und der mit der ESTV abgerechneten Steuer, mit der die Vorsteuer abgegolten wird. Hier soll das „Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten“ Abhilfe schaffen (MWST-Info 12 Ziffer 10.1).

Die Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen sind normal unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 322 resp. 332 mit dem bewilligten Saldosteuerersatz zu versteuern. Dasselbe gilt für Leistungen an internationale Organisationen und die

Diplomatie, da diese ebenfalls von der Steuer befreit sind (Art. 143 - 150 MWSTV) - sofern die Voraussetzungen gegeben sind¹.

Mit Hilfe des Formulars 1050 kann nun die annäherungsweise Anrechnung der Vorsteuern erwirkt werden. Im Formular sind die Details zu den Exportleistungen aufzulisten und die auf den Umsätzen lastende MWST in CHF mit dem entsprechenden Multiplikator auszurechnen. Das resultierende Steuertotal kann unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden. Das Formular Nr. 1050 ist der ESTV zusammen mit der MWST-Abrechnung einzureichen.

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand steuerbelastet bezogen oder selbst hergestellt wurde. Das Formular Nr. 1050 kann auf der Homepage der ESTV abgerufen werden. Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html>

Ergänzender Hinweis

Werden die Exportumsätze unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars deklariert und unter Ziffer 220 in Abzug gebracht, verzichtet die steuerpflichtige Person unwiderruflich auf die Abgeltung der Vorsteuer. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist in diesem Falle nicht mehr möglich (MWST-Info 12 Ziffer 10.2).



¹ Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen sind - sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV (Nr. 1070-1079) vorliegt - von der Steuer befreit.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die Massnahmen aufgrund COVID-19 haben einige Unternehmen finanziell in eine Schieflage gebracht. Neben dem Bund haben die Kantone und die Privatwirtschaft sich solidarisch gezeigt und in verschiedenen Bereichen den Unternehmen unter die Arme gegriffen. Eine dieser Unterstützungen ist im Bereich der Mietzinsen anzutreffen. Einige Vermieter haben ihren Mietern die Mietzinsen erlassen. Dieses Vorgehen unterstützen die Kantone teilweise dadurch, dass sie dafür zusätzliche Gelder gesprochen haben. Doch, was bedeuten diese Unterstützungen nun für die MWST?

Durch Schliessungen von Betrieben und den Einschränkungen aufgrund von COVID-19 sind einige Unternehmen finanziell in eine Notlage geraten. Einige grosszügige Vermieter haben von sich aus gehandelt und ihren Mietern Erlasse gewährt. Dem Wunsch nach finanzieller Unterstützung im Bereich der Mietzinse wurde teilweise auch von der öffentlichen Hand Folge geleistet, indem einige Kantone beschlossen haben, sich diesem Thema anzunehmen und Unterstützung zu bieten. Dazu gehören unter anderem die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Freiburg. Für die mehrwertsteuerlich korrekte Handhabung muss jeder Fall genau angeschaut werden. Wir erläutern hier vier verschiedenen Varianten anhand von Beispielen.

1. Mietzinsreduktion durch Vermieter

Der Vermieter A erlässt seinem Mieter 40% der Monatsmiete für die Monate April bis August 2020, wird selber aber nicht unterstützt. Es handelt sich hierbei um eine Entgeltsminderung im eigentlichen Sinne. Dies hat zur Folge, dass der Vermieter – sofern er optiert hat – weniger Umsatzsteuer abliefern muss und der Mieter infolgedessen weniger Vorsteuer geltend machen kann.

Werden die Räumlichkeiten von der Steuer ausgenommen vermietet, so hat dies keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer des Vermieters (und auch keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht des Mieters).

2. Mietzinsreduktion durch Vermieter an ihm nahestehenden Mieter

Der Vermieter A erlässt seinem Mieter B (nahestehende Personen²) den Mietzins für drei Monate.

Bei einander nahestehenden Personen muss das Entgelt einem Drittvergleich standhalten³. Wenn dieselbe Minderung auch einer unabhängigen Drittperson gewährt würde, hat dies dieselben Konsequenzen, wie wenn der Vermieter A und der Mieter B einander nicht nahestehend wären. Ist dies nicht der Fall, so ist die Differenz zu einer marktüblichen Miete als Umsatz beim Vermieter

A aufzurechnen (auf dem MWST-Abrechnungsformular wird ein höherer Umsatz deklariert als effektiv fakturiert⁴). Ist die Miete optiert, bedeutet dies beim Vermieter A eine zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer. Der zusätzliche Umsatz beim Vermieter A löst keine Steuer aus, wenn die Vermietung von der Steuer ausgenommen ist.

3. Mietzinsreduktion durch Vermieter mit einer Unterstützung durch den Kanton

Im Kanton Freiburg hat der Staatsrat beschlossen⁵, dass, sollte der Vermieter seinem Mieter einen Erlass gewähren, dieser bis zu einer Höhe von max. CHF 5'000 für den Monat Juli 2020 durch den Kanton übernommen wird.

Der Vermieter A hat seinem Mieter B für den Monat Juni und Juli je CHF 5'000 erlassen.

Grundsätzlich gelten Beiträge der öffentlichen Hand als Subventionen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Subvention direkt fliesst oder indirekt durch eine Weiterleitung (Art. 29 und 30 MWSTV). Wichtig ist, wer als Empfänger der Subvention gilt, denn bei ihm erfolgt die allfällige Kürzung der Vorsteuer gem. Art. 33 Abs. 2 MWSTG.

Der Kanton Freiburg übernimmt nun von der Miete für den Monat Juli max. CHF 5'000. Die erlassene Miete Juni trägt der Vermieter selber. Empfänger der Subvention ist der Vermieter A und nicht der Mieter B. Der Erlass der Miete für den Mieter B stellt folglich eine Erlösminderung dar, wie in unserem Beispiel 1 ohne Unterstützung durch den Kanton. Der Unterschied ist, dass der Vermieter A aufgrund der Subvention vom Kanton Freiburg diese in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 900 deklarieren und eine Kürzung der in Zusammenhang mit diesem Objekt (Liegenschaft) angefallenen Vorsteuern in Ziffer 420 vornehmen muss, sofern er ein Vorsteuerabzugsrecht besitzt.

4. Mietzinsreduktion durch Vermieter (Vermieter ist ein Gemeinwesen)

Ist das Gemeinwesen A ein Vermieter und reduziert bzw. erlässt seinem Mieter B die Miete, handelt es sich aus unserer Sicht beim Erlass der Miete üblicherweise nicht um eine Subvention vom Vermieter A (Gemeinwesen) an den Mieter B, sondern wie auch bei den vorherigen Fällen um eine „normale“ Erlösminderung mit den erwähnten Folgen. Kann die Reduktion jedoch als Subvention ausgelegt werden, wird es mehrwertsteuerlich kritisch und die Folgen müssen detailliert abgeklärt werden.

² Art. 3 Bst. h MWSTG

³ Art. 24 Abs. 2 MWSTG

⁴ Ausser Acht gelassen werden hier die anderen in der Schweiz geltenden Steuern. Bei diesen können sich aufgrund dessen, dass kein Drittpreis vorliegt, zusätzliche Konsequenzen ergeben.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

⁵ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (821.40.63)

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Buchen Sie gleich drei unserer Kompakt-Seminare nach Wahl und bezahlen Sie nur zwei!

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSSTEUER (120 Minuten)

Mittwoch, **10. März 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugssteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

STEUERPFLICHT (120 Minuten)

Mittwoch, **14. April 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Ist mein Unternehmen resp. sind meine Kunden mehrwertsteuerpflichtig? Welche Spezialitäten muss ich als Fiskalvertreter beachten? Ein oft unterschätztes Thema, welches durch Vernachlässigung oft hohe Steuernachzahlungen auslöst.

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten)

Mittwoch, **19. Mai 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

PRIVATANTEILE (120 Minuten)

Mittwoch, **16. Juni 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Das Thema Privatanteile ist ein Dauerbrenner für all jene Personen, welche sich mit der Buchführung oder mit Lohnausweisen beschäftigen und sorgt immer wieder für einen Aha-Effekt. Anhand von praxisbezogenen Beispielen möchten wir Sie für dieses Thema sensibilisieren und haben daher unser bewährtes Privatanteile-Seminar für das vorliegende „Kompakt-Format“ neu konzipiert.

EU-MWST: INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

(120 Minuten)

Mittwoch, **18. August 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Den Begriff „innergemeinschaftliche Lieferung“ haben wir alle schon mal gehört. Doch was heisst dies konkret? Gerne vermitteln wir Ihnen unser Wissen in diesem Bereich, damit Sie auch hier gewappnet sind.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2021 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 5. Mai 2021 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und den zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2021

(Halbtagesseminar) **Vor Ort**

Dienstag, **14. Dezember 2021** (Vormittag) in **Zürich**

Mittwoch, **15. Dezember 2021** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch



Die Ergebnisse einer Mehrwertsteuerkontrolle können für ein KMU unter Umständen eine existenzielle Bedrohung darstellen. Einige Unternehmen – wie dasjenige des hier besprochenen Urteils des Bundesgerichts vom 21. Februar 2020 (2C_923/2018) – haben in der Vergangenheit versucht, sich der Mehrwertsteuernachforderung dadurch zu entledigen, indem sie ein neues Unternehmen gründen und die für den Weiterbetrieb notwendigen Aktiven auf das neue Unternehmen übertragen. Dieser Vorgehensweise hat nun das Bundesgericht einen Riegel vorgeschoben.

Sachverhalt

Die B. GmbH hatte ursprünglich Sitz in U/SG. Ihr statutarischer Zweck bestand im gewerblichen Transport von Gütern und Personen. A.C. war Alleingesellschafterin und wirkte als Geschäftsführerin. Ihr Vater B.C. hatte den Vorsitz der Geschäftsführung inne. Im Juni 2016 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach V/AG, was mit der Umfirmierung in D. GmbH einherging. Im Mai 2017 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren wurde im Juni 2017 mangels Aktiven eingestellt. Die B. GmbH resp. D. GmbH war vom 1. April 2007 bis zum 31. Dezember 2016 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Anlässlich einer Mehrwertsteuerkontrolle im Juli 2012 und März 2014 stellte die ESTV fest, dass die Geschäftsbücher sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht ordnungswidrig geführt wurden. Die ESTV stellte Steuernachforderungen für die Steuerperioden 2007 bis 2012 an die B. GmbH. Die B. GmbH bestritt die Nachbelastungen mit Eingabe vom Juli 2014.

Im Dezember 2015 schlossen die B. GmbH und die A. GmbH in Gründung, die ihren statutarischen Sitz in U/SG hatte, einen Kaufvertrag. Alleingesellschafterin der A. GmbH ist A.C. die gleichzeitig als einzeln zeichnungsberechtigte Gesellschafterin fungiert. Mit dem Kaufvertrag wurden der Fahrzeugpark sowie die Taxibewilligung/Betriebsbewilligung übertragen. Die Übertragung fand am 8. März 2016 statt.

Mit Verfügungen vom 5. April 2016 bestätigte die ESTV gegenüber der B. GmbH die Nachbelastungen. Die B. GmbH erhob am 2. Mai 2016 Einsprache gegen die Verfügungen. Mit an die A. GmbH adressierten Einspracheentscheiden vom 11. September 2017 wies die ESTV die Einsprachen der B. GmbH ab. Die ESTV erachtete die A. GmbH als Steuernachfolgerin der B. GmbH. Die A. GmbH erhob Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer), welches die Beschwerden guthiess und die Einspracheentscheide vom 11. September 2017 aufhob. Die ESTV führt Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht (BGer) musste prüfen, ob das BVGer verfassungsrechtlich haltbar und bundesrechtskonform zum Ergebnis gelangte, dass die Tatbestandselemente der mehrwertsteuerlichen Steuernachfolge fehlten,

weshalb sich die inhaltliche Prüfung der Nachbelastung erübrigte. Die mehrwertsteuerliche Steuernachfolge wurde erstmals in Art. 23 Abs. 2 aMWSTV geregelt und lautete: „Wer eine Unternehmung mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten der übernommenen Unternehmung ein.“ Dies setzte sich in Art. 30 Abs. 2 MWSTG 1999 fort. Ergänzt wurde die Bestimmung mit der solidarischen Mithaftung der übertragenden Person. In der Praxis rief das BGer in Erinnerung, dass die Steuernachfolge dann eintrete, wenn das bisherige Unternehmen aufgrund der Übertragung seiner Aktiven und Verbindlichkeiten anlässlich einer Universal- oder Singularsukzession weg falle. Dabei genüge das tatsächliche Zusammenführen zweier Unternehmen, falls das Vorgehen im Ergebnis der Übernahme von Aktiven und Verbindlichkeiten gleichkomme. Im geltenden Recht weist Art. 16 Abs. 2 MWSTG 2009 folgenden Wortlaut auf: „Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin ein.“ Die mehrwertsteuerliche Steuernachfolge lehnt sich an das Fusionsgesetz an. Eine Unternehmensübernahme kann auch dann vorliegen, wenn nicht sämtliche Aktiven und Passiven sondern wesentliche Bestandteile davon übernommen werden. Davon ausgehend scheint die Meinung des Bundesrates dahinzugehen, dass neurechtlich auch eine partielle Steuernachfolge möglich sei.

Vorliegend hat die B. GmbH den Taxi-Betrieb mit einigen Fahrzeugen und allen Arbeitsverträgen, soweit die B. GmbH solche unterhalten hat, auf die A. GmbH übertragen. Insbesondere wurde die Taxi-Betriebsbewilligung von der B. GmbH auf die A. GmbH überschrieben. Damit ging ein in sich geschlossenes Teilvermögen auf die A. GmbH über. Zwar ist unklar, welche Betriebsmittel bei der B. GmbH verblieben sind. Bei der Übertragung handelt es sich um Rechtsgeschäfte unter Nahestehenden und die beiden Gesellschaften haben sich nicht an die Verträge gehalten. Deshalb kann keine streng vertragsbezogene Sichtweise angelegt werden. Für das BGer ist erwiesen, dass die B. GmbH nach der Übertragung des Taxi-Betriebes nicht mehr wirtschaftlich tätig war. Für das BGer ist eine Steuernachfolge gegeben, weshalb es auch korrekt war, die Einspracheentscheide nicht an die B. GmbH sondern an die A. GmbH zu adressieren.

Fazit

Damit bei der Mehrwertsteuer eine Steuernachfolge gegeben ist, muss die übertragende Gesellschaft nicht mehr zwingend untergehen. Dies bedeutet, dass selbst bei Umstrukturierungen in der Form einer Abspaltung mehrwertsteuerlich eine Steuernachfolge gegeben sein kann. In solchen Fällen empfiehlt es sich klar zu regeln, wer allfällige Mehrwertsteuernachforderungen zu tragen hat.

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch